

Schadenanzeige zur Maschinen- und Kaskoversicherung



KVV
GRUPPE
Versicherungsmakler

Versicherungsnehmer			
Straße			
PLZ / Ort			
Ansprechpartner zum Schaden		E-Mail	
Telefon		Fax	
Ihr Ansprechpartner	KVV Gruppe – Fuggerstraße 5 – 41352 Korschenbroich Ivonne Sieber T. 02161 / 999 38 15 – M. ivonne.sieber@kvv-gruppe.com Marc Hoverath T. 02161 / 999 38 30 – M. marc.hoverath@kvv-gruppe.com		
Versicherungsnummer			
Schadennummer KVV Gruppe		Schadennummer Versicherer	
Schadendatum		Geräteart / Fahrzeugtyp	
Hersteller		Baujahr	
Fahrgestellnummer		Betriebsstunden	
Schadenhergang (Falls der Platz nicht ausreicht, bitte auf gesondertem Blatt fortführen)	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>		

Vom Hersteller / Werkstatt auszufüllen!

Auftragsnummer	
Schadenhöhe ca.	
Durchzuführende Reparaturmaßnahmen	

Schadenanzeige zur Maschinen- und Kaskoversicherung



KVV
GRUPPE
Versicherungsmakler

Gesonderte Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG
über die Folgen der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls
bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit

Wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, bedarf es Ihrer Mitwirkung.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen

Gemäß den versicherungsvertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie ihm jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs seiner Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und ihm die sachgerechte Prüfung seiner Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie ihm alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Darüber hinaus kann der Versicherer verlangen, dass Sie ihm Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen den vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber der Versicherer kann seine Leistung im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang seiner Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Datenschutzhinweis

Im Rahmen der Bearbeitung Ihres Schadens und soweit dies erforderlich ist erheben, verarbeiten und nutzen wir und der Versicherer Ihre personenbezogenen Daten. Die Dauer der Speicherung ist entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind und, dass ich die gesonderte Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG zur Kenntnis genommen und verstanden habe.

Ort / Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer/Bevollmächtigter